

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 29/74BESCHLUSS

in der Entschuldigungssache

Maria G r [REDACTED], geborene Sp [REDACTED],
 Ca [REDACTED], Im [REDACTED] Ga [REDACTED] de L [REDACTED], Edif. A [REDACTED],
 V [REDACTED], Venezuela,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Rheinland-Pfalz,
 vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
 Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschuldigungsantrags - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) besteht nicht.

Von der Entscheidung RZW 1969, 135 weicht das Berufungsgericht nicht ab. Diese Entscheidung betrifft die wesentliche Mitverursachung eines Anlagelidens. Hier nimmt der Tatrichter dagegen an, es sei nicht wahrscheinlich, daß das erst lange nach Abschluß der Verfolgung aufgetretene Wirbelsäulenleiden der Klägerin durch die Verfolgungsumstände beeinflusst worden sei.

80

- 3 -

Im Ubrigen beruht das Berufungsurteil auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalles. Ein Rechtsfehler ist ihm dabei nicht unterlaufen.

Hai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)